

Berlin, 21. Oktober 2024

PRESSEMITTEILUNG

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:
Kronenstr. 73 • D-10117 Berlin

Telefon: +49 30 4432700

geschaeftsstelle@djB.de • <https://www.djB.de>

djB fordert diskriminierungsfreies Abstammungsrecht

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) hat als Teil des „Leitplankenbündnisses“ zusammen mit der Initiative Nodoption, der Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Jurist*innen (BASJ), dem LSVD⁺ – Verband Queere Vielfalt, der Deutschen Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e.V. (dgti), der TIN-Rechtshilfe, Intergeschlechtliche Menschen e.V. sowie dem Bundesverband Trans* (BVT*) eine **Kurzeinschätzung zum Gesetzesentwurf für die Reform des Abstammungsrechts** veröffentlicht.

Der aktuelle Entwurf bringt notwendige Verbesserungen für queere Familien, insbesondere durch den Abbau geschlechtsbezogener Diskriminierung bei der Zuordnung des zweiten Elternteils. Der djB begrüßt diese geplante Reform insoweit ausdrücklich. „Es ist höchste Zeit, dass insbesondere Zwei-Mütter-Familien endlich rechtlich gleichgestellt werden und die Diskriminierungen im Abstammungsrecht gegenüber queeren Personen insgesamt der Vergangenheit angehören,“ betont djB-Präsidentin Ursula Matthiessen-Kreuder.

Gleichzeitig kritisiert das Bündnis die Stärkung der genetischen Abstammung bei der Eltern-Kind-Zuordnung. Eine genetische Verbindung bedeutet nicht automatisch eine für das Kind wichtige Versorgungsverbindung. Das Abstammungsrecht muss gelebte Familienverhältnisse abbilden, nicht die genetische Abstammung in den Vordergrund stellen. Problematisch ist auch die beabsichtigte Gleichsetzung von leiblichen Vätern und Samenspendern. Der djB weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Gesetzesentwurf auch insoweit inkonsistent ist, als dass nur die genetische Abstammung qua Samenzelle relevant sein soll. Die Eizelle gilt demgegenüber als unbedeutend – eine Ungleichbehandlung, der jede Begründbarkeit fehlt. Besondere Bedenken äußert der djB auch gegenüber der geplanten Einführung der Kategorie „biologisches Geschlecht“ im Abstammungsrecht. Dies widerspricht nicht nur dem kürzlich verabschiedeten Selbstbestimmungsgesetz, sondern vor allem der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Dritten Option.

„Das Abstammungsrecht muss die Realität vielfältiger Familienformen widerspiegeln und soziale Elternschaften, die das Kindeswohl unmittelbar betreffen, konsequent stärken,“ erklärt Prof. Dr. Anna Lena Götsche, Vorsitzende der djB-Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht.

Berlin, 21. Oktober 2024

PRESSEMITTEILUNG

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Kronenstr. 73 • D-10117 Berlin

Telefon: +49 30 4432700

geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

Für einen umfassenden Schutz von Gewaltbetroffenen in Familienrecht und -beratung

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) begrüßt grundsätzlich den bekannt gewordenen Referentenentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts, insbesondere die überfällige Umsetzung der Vorgaben aus der Istanbul-Konvention zum Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt. Damit werden notwendige Verbesserungen für gewaltbetroffene Elternteile und ihre Kinder gesetzlich verankert. „Es ist höchste Zeit, dass der Schutz von Gewaltbetroffenen auch im Familienrecht ernst genommen und effektiv durchgesetzt wird,“ erläutert die Präsidentin des djb, Ursula Matthiessen-Kreuder.

Gleichzeitig kritisiert der djb unnötige oder problematische Regelungen im Entwurf. So soll etwa die gemeinsame elterliche Sorge künftig automatisch im Rahmen der Vaterschaftsanerkennung entstehen, wobei nur der Widerspruch innerhalb einer zweiwöchigen Frist diesen Automatismus verhindern kann. Dafür sind keine überzeugenden Gründe ersichtlich, denn der Gang zur zuständigen Behörde bleibt den Eltern schon wegen der Vaterschaftsanerkennung nicht erspart. Es besteht jedoch das Risiko, dass in strittigen oder gewaltgeprägten Beziehungen die Belange der Mutter übergangen werden.

Weiterhin warnt der djb vor einer möglichen Kodifizierung des Wechselmodells als Leitmodell durch die Hintertür der Familienberatungsstellen. Statt der Hervorhebung der „Betreuung durch beide Elternteile zu wesentlichen oder gleichen Teilen“ im Falle der Trennung der Eltern, ist eine ergebnisoffene Beratung nach wie vor vorzugswürdig und wird den vielfältigen Betreuungs- und Lebensrealitäten besser gerecht.

Nachbesserungsbedarf sieht der djb auch beim Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt im Zusammenhang mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Reformpläne haben die Familienberatung als wichtige Institution für die Bewältigung familiärer Krisen erkannt. Umso wichtiger wäre es, auch im Bereich der Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung einen effektiven Schutz vor Partnergewalt zu kodifizieren, ähnlich wie das für Sorge- und Umgangsverfahren vorgesehen ist. „In Fällen von Partnergewalt sind vermeintlich einvernehmliche Regelungen nur auf Kosten der gewaltbetroffenen Personen möglich. Das muss ein Ende haben,“ fordert Prof. Dr. Anna Lena Göttsche, Vorsitzende der djb-Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht.

Berlin, 21. Oktober 2024

PRESSEMITTEILUNG

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:
Kronenstr. 73 • D-10117 Berlin

Telefon: +49 30 4432700

geschaefsstelle@djB.de • <https://www.djB.de>

Unterhaltsrecht – Für einen gerechten Ausgleich von Care-Arbeit

Der bekannt gewordene Entwurf zum Unterhaltsrecht greift zentrale Forderungen des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djB) auf und bringt mehr Klarheit sowie Gerechtigkeit in die Unterhaltsregelungen. Der djB setzt sich seit Jahren dafür ein, dass der Gesetzgeber das Unterhaltsrecht weniger der Auslegung durch die Rechtsprechung überlässt und wesentliche Grundsätze selbst regelt. Dieser Entwurf kodifiziert weite Bestandteile des Richterrechts und sorgt damit für mehr Verständlichkeit und Rechtssicherheit.

Außerdem beseitigt der Entwurf die eklatanten Defizite im Unterhaltsrecht für nicht verheiratete Mütter und trägt hier angesichts der statistisch ganz überwiegend von Müttern geleisteten Kinderbetreuung erheblich zur Beseitigung der vor allem Frauen betreffenden Benachteiligung bei. „Wenn immer weniger Eltern heiraten, dann muss der Gesetzgeber reagieren und die aus der Elternschaft resultierende Verantwortung so regeln, dass der betreuende Elternteil unabhängig vom Familienstand ausreichend Unterhalt vom anderen Elternteil bekommt“, erklärt djB-Präsidentin Ursula Matthiessen-Kreuder. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass neben der geplanten Anhebung auf ein höheres Unterhaltsniveau auch Altersvorsorgeunterhalt geregelt wird und eine nicht verheiratete Mutter endlich eine Ausbildung machen kann, ohne ihren Unterhaltsanspruch zu verlieren.

Der djB erachtet es im Grundsatz als sinnvoll, eine ausgedehnte Betreuung auch unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen und den Unterhalt für die unterschiedlichen Betreuungsformen (Residenzmodell, asymmetrisches und symmetrisches Wechselmodell) ausdrücklich zu regeln. Kritisiert wird aber, dass eine unterhaltsrechtlich bedeutsame Betreuung bereits dann vorliegen soll, wenn 30 % der Nächte auf ein Jahr gerechnet durch denjenigen abgedeckt werden, der Barunterhalt an den hauptsächlich betreuenden Elternteil leistet. Bei der Übernahme von 30 % der Betreuungszeit inklusive Ferienzeiten wird die Care-Arbeit beim hauptsächlich betreuenden Elternteil verbleiben. Eine Entlastung der Alleinerziehenden, die eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit ermöglichen würde, wird damit nicht erreicht. Darüber hinaus ist die geplante Verrechnung von Betreuung und Barunterhaltspflicht im asymmetrischen Wechselmodell zu einseitig auf die Interessen der (meist) zahlungspflichtigen Väter abonniert. Abzüge in einer Größenordnung von 15 % des Barbedarfs und noch weitergehende Kürzungen um einen pauschalen Betreuungsanteil von 33 % schießen weit über das Ziel eines gerechten Ausgleichs hinaus. „Alleinerziehende Mütter sind immer noch diejenigen, die das größte Armutsrisiko in unserer Gesellschaft tragen. Diesen Umstand darf eine Unterhaltsreform an keiner Stelle ausblenden“, so Prof. Dr. Anna Lena Götttsche, Vorsitzende der Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht des djB.